



Fischereiordnung für die Auerbacher Ohe mit Zuflüssen



1. Angelzeit :

Eine Stunde vor Sonnenaufgang bis 1,5 Stunden nach Sonnenuntergang, Nachtangeln auf Aal, Rutte und Krebs bis 24:00 Uhr, während der Dauer der mitteleuropäischen Sommerzeit (10.Juni bis 10.Oktober) bis 1:00 Uhr.

2. Es darf nur mit einer Rute gefischt werden. Das Fischen mit der Legangel ist verboten.

3. Es ist für die zuerwartenden Fischarten geeignetes Angelgerät in einwandfreiem Zustand zu verwenden. Das Fischen mit Widerhaken ist verboten.

4. Köderarten :

Zone 1: Ohe, von der oberen Grenze bis Alberting.

Erlaubt ist das Fischen mit künstlicher Fliege, Blinker, totem Köderfisch ab einer Länge von 7 cm und Fischfetzen. Ebenso sind alle Aitelköder erlaubt, außer Wurm, Made und alle natürlichen Insekten.

Zone 2: Von Alberting bis untere Fischwassergrenze.

Erlaubt sind alle bekannten Köderarten.

Sämtliche Seitenbäche die zum Recht gehören :

Erlaubt ist das Fischen mit künstlicher Fliege, Blinker, totem Köderfisch ab einer Länge von 7 cm und Fischfetzen.

5. Fangbeschränkungen :

Täglich dürfen drei Salmoniden oder Äschen mitgenommen werden. Die Beschränkung pro Jahr ist auf insgesamt 30 Salmoniden oder Äschen festgelegt. **Die entnommenen Fische sind mit der genauen Länge sofort nach dem Fang am Wasser einzeln mit Kugelschreiber in das Fangbuch einzutragen.** Das Fangbuch ist bis zum 6. Januar im Vereinslokal abzugeben. Dies ist die Voraussetzung für die Ausgabe der neuen Jahreskarte, die nur persönlich nach Vorlage von Fischereischein und Abgabe der alten Jahreskarte erfolgt.

6. Schonmaße :

- Äsche	35 cm	- Rutte	35 cm
- Bachforelle	26 cm	- Krebs weiblich	12 cm
- Regenbogenforelle	26 cm	- Krebs männlich	12 cm
- Bachsaibling	26 cm	- Aitel	25 cm
- Huchen	70 cm		

Für alle anderen Fischarten gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Schonmaße. Dies gilt nicht für Hecht und Aal, da die Ohe zu den Gewässern der Forellen- und Äschenregion zählt.

7. Perlfischerei :

Ist im gesamten Recht nicht gestattet.

8. Gastfischer :

Dürfen nur in Begleitung eines Jahreserlaubnisscheininhabers fischen.

9. Räumdienst :

Jeder Erlaubnisscheininhaber hat jährlich 8 Stunden Räumdienst in der vom Verein festgesetzten Zeit zu leisten, einen Ersatzmann zu stellen oder einen Betrag von 50,- EUR zu entrichten. Befreit sind Ehrenmitglieder, Mitglieder die über 60 Jahre alt sind und Schwerbehinderte mit Ausweis.

10. Kontrollen :

Neben den bestätigten Fischereiaufsehern sind die jeweiligen Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands und der Sprecher der Ohen Fischer berechtigt, den Fang, das Fanggerät und den Köder der Jahreserlaubnisscheininhaber und der Gastfischer zu kontrollieren.

Bei Verstößen gegen die gesetzlichen und Vereinsbestimmungen wird generell der Erlaubnisschein entzogen. Bei besonders schwerem Vergehen kann der Ausschluss aus dem Verein erfolgen.

Da wir Angler auch für den Schutz der Natur verantwortlich sind, sollten wir auch auf die Umwelt achten!